

Leipzig, 11. April 2025

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 3

Rahmenvereinbarung zur Vergabe von Wäschereileistungen

Vergabenummer: L-37-2025-00098

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen im Rahmen weiterer eingegangener Anfragen zu den nachstehend genannten Losen weiterführende Informationen übermitteln.

Los 1 „Waschen und Imprägnieren von Feuerwehrsutzbekleidung für die Branddirektion Leipzig“

Sachverhalt 1:

„Punkt 12 Leistungsbeschreibung „Preiskalkulation“ - bzgl.: incl. Bereitstellung geeigneter Transportmittel - Handelt es sich hierbei zum Beispiel um Boxen oder Container in den 6 Wachen oder um persönliche Wäschesäcke in denen speziell der Transport von PSA-Kleidung (auch kontaminiert) erfolgen kann? Ein Transport/Sammelsystem ab Wache wäre nach unserem Verständnis inbegriffen. Wenn persönliche Transportsäcke (siehe LV Pos 1.8) ebenfalls in diesem Preis erfasst werden sollen, besteht unseres Erachtens die Notwendigkeit einer Konkretisierung. (Es gibt erhebliche Unterschiede von Einweg-Säcke, über Standard-Wäschesäcke bis zu speziellen Säcken, die zum direkten PSA-Wechsel am Einsatzort gedacht sind.)“

Antwort:

Gemäß Punkt 8 „Logistische Anforderungen“ auf Seite 19 des Dokumentes Anlage 1_Los 1_Leistungsbeschreibung_L-37-2025-00098 zu Los 1 obliegt der Auftragnehmerin die Wahl eines geeigneten Transportmittels für die persönliche Schutzausrüstung. Die Kosten dafür sind entsprechend unter Punkt 1.8 des Leistungsverzeichnisses zu Los 1 durch den Bieter einzupreisen.

Sachverhalt 2:

„Punkt 1.11 „Kosten für Nacht- und Samstagsarbeit (Zuschläge)“ des Leistungsverzeichnisses. Ab wann können diese geltend gemacht werden? Neben einer Angabe zum Preis fehlt der Bezug unter welchen Umständen? Im Zusammenhang mit der 24 Stunden Lieferung ist es entsprechend notwendig beim Überschreiten einer gewissen Menge zusätzliche Nacharbeitsschichten zu gewährleisten, weil sonst nicht ausreichend Trockenschrankkapazitäten zur Verfügung stehen.“

Antwort:

Inwiefern seitens der Auftragnehmerin Zuschläge für Nacht- und Samstagsarbeit geltend gemacht werden, steht in Abhängigkeit zu den herkömmlichen Geschäftszeiten der Auftragnehmerin. Zuschläge sind folglich nur außerhalb dieser Zeiten anzusetzen. Seitens der Auftraggeberin können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Angaben zum Überschreiten gewisser Mengen gemacht werden, da diese konkret von der jeweiligen Einsatzlage abhängig ist, z. B. erhöhtes Waschaufkommen aufgrund von Großschadenslagen unter Hinzuziehung zusätzlicher Einsatzkräfte und -mittel.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ausführungen des Bierrundschreibens Nr. 2.

Sachverhalt 3:

„Das monetäre Auftragsvolumen erscheint uns angesichts der angenommenen Mengen als zu hoch.“

Antwort:

Gemäß Punkt 2 des Dokumentes Anlage 1_Los 1_Leistungsbeschreibung_L-37-2025-00098 ist für die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung das vorgegebene monetäre maximale Auftragsvolumen ausschlaggebend und nicht die benannten Mengenangaben für das jeweilige Reinigungsgut. Die im Leistungsverzeichnis für Los 1 benannten Mengen, dienen den Bietern als Kalkulationsgrundlage sowie zur Vergleichbarkeit der Angebote. Diese fallen geringer aus, als das monetäre Höchstabnahmenvolumen, da seitens der Auftraggeberin noch prozentuale Sicherheitsaufschläge für zusätzliche Reinigungsbedarfe aufgrund unvorhergesehenen Einsatzaufkommens berücksichtigt wurden. Folglich können anhand der benannten Mengenangaben keinerlei Rückschlüsse auf das monetäre Auftragsvolumen des jeweiligen Loses geschlossen werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ausführungen des Punkt 2 des Dokumentes Anlage 1_Los 1_Leistungsbeschreibung_L-37-2025-00098.

Sachverhalt 4:

„Wertungsschema – Punkt 3 „Qualitätsmanagement“: Ist es möglich dem Nachweis eines Zertifikats nach RAL entsprechende andere Zertifizierungen gleichwertig zustellen? Bei LOS 1 geht es vorrangig um eine fachgerechte Bearbeitung und eine möglichst lange Erhaltung der PSA. Die RAL-Zertifizierung konzentriert sich auf andere Themenschwerpunkte als die Bearbeitung von PSA. Wir empfehlen Unterweisungsbestätigungen oder Schulungsnachweise zur Pflege von PSA von entsprechenden Anbietern, als Alternative anzuerkennen.“

Antwort:

In Punkt 11 „Qualitätssicherung“ des Dokumentes Anlage 1_Los 1_Leistungsbeschreibung_L-37-2025-00098 werden Anforderungen für den Zeitraum der Vertragslaufzeit beschrieben, welche durch die unter Punkt 3 „Qualitätsmanagement“ des Wertungsschemas zu Los 1 benannten Zertifikate berücksichtigt werden sollen. Der Bieter kann im Rahmen seiner Angebotsabgabe die benannten Zertifikate vorgelegen. Ist der Bieter nicht in der Lage, die benannten Zertifikate vorzulegen, führt dies nicht zum Ausschluss aus dem Verfahren. Der Bieter erhält in diesem Fall 0 Bewertungspunkte.

Werden durch den Bieter andere als die von der Auftraggeberin benannten Zertifikate vorgelegt, ist die Gleichwertigkeit dieser durch den Bieter mit dem Angebot nachzuweisen. Fehlen entsprechende Nachweise, werden diese im Rahmen der Bewertung des Zuschlagskriteriums „Qualitätsmanagement“ nicht nachgefordert. Fehlen entsprechende Nachweise erhält der Bieter ebenfalls 0 Bewertungspunkte.

Los 4 „Reinigung von Kochwäsche für die Branddirektion Leipzig“**Sachverhalt 5:**

„Punkt 4.1 Bettwäsche, Hand-, Wischtücher: Handelt es sich dabei um einen kg Preis? Laut Ausschreibung ist es Stückpreis, was bei an sich großen Preisunterschieden zwischen den einzelnen Elementen eher ungewöhnlich ist. Das monetäre Auftragsvolumen erscheint uns angesichts der angenommenen Mengen als zu gering.“

Antwort:

Bei den unter Punkt 4.1 des Leistungsverzeichnisses zu Los 4 benannten Mengen handelt es sich um Stückzahlen. Bezüglich des monetären Auftragsvolumens verweisen wir auf die Beantwortung zu Sachverhalt 3 dieses Bieterrundschreibens. Diese Ausführungen gelten analog für das Los 2 bis 4.

Kombinierte Frage zu Los 1 bis Los 4

Sachverhalt 6:

„Alle Lose betreffend sind wir uns über die Anzahl der Fahrten unschlüssig, zum einem sind diese einzeln aufgeführt im LV, zum anderen sind Preise incl. Fahrten anzubieten. Bei LOS 1 begrüßen wir eine Einzelkalkulation, da Anzahl der Fahrten und auch Umfang der abgeholtene Kleidungsstücke stark variieren können und damit eine Umlage auf die Wäschemenge sehr schwer zu kalkulieren sind.“

Antwort:

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Angaben zum Sachverhalt 2 des Bieterwettbewerbsschreibens Nr. 2.

Die Auftraggeberin unterscheidet in Los 1 und 3 zwischen der regelmäßigen wiederkehrenden Abholung und Lieferung der persönlichen Schutzausrüstung und einer gesonderten Anforderung im Bedarfsfall, die nur in bestimmten Einsatzlagen (z. B. Großschadenslagen) auch an Sonn- und Feiertagen entsprechend vergütet wird.

Die Angebotsfrist bleibt **unverändert**.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Appenrodt

SB Zentrale Ausschreibungsstelle

***** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. *****